

Neues, da im ehemaligen Deutschen Bund jeder einzelne Staat und jede Stimme genöthigt, um jede Verfassungsänderung zu verhindern (oben S. 9).

Im deutschen Bundestage führte Oesterreich das Präsidium. Es hatte demgemäß die Leitung der Geschäfte, den Vorsitz, die „Anfrage“, die „Abfrage“ der Sitzungen und den einleitenden Vortrag, den sogenannten Präsidialvortrag (oben S. 8). Das Präsidium führt jetzt Preußen. Aus dem „Präsidialgesandten“ ist jetzt der „Reichskanzler“ geworden, welcher (Art. 15 der Reichsverfassung) vom Kaiser zu ernennen ist. Dem Reichskanzler steht der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte, also auch die „An- und Abfrage“ zu (Art. 15 der Reichsverfassung). Nach Artikel 12 der Reichsverfassung steht es dem Kaiser zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu verlagern und zu schließen. Permanently wie der Bundestag ist danach der Bundesrath nicht.

Der Bundesrath ist nicht bloß das Plenum, sondern auch zugleich der „Engere Rath“ des ehemaligen deutschen Bundestages (oben S. 9). Der Stimmenscheid bei Stimmengleichheit, der früher Oesterreich nach Artikel 7 der Bundesacte gebührte, steht gemäß Absatz 3 in Art. 7 der Reichsverfassung nunmehr Preußen zu.

Wie die Mitglieder des ehemaligen Bundestages (Zachariä, Staatsrecht, II, § 258, S. 683 ff.) genießen auch die Mitglieder des Bundesrathes das Recht der Extritorialität. Die Reichsverfassung brücht dies in Art. 10 durch die Fassung aus: „Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.“ Die nicht preussischen Bundesrathesvollmächtigten sind zwar Gesandte, aber nicht Gesandte am preussischen Hofe. Sie sollen aber so angesehen werden, als ob sie beim Könige von Preußen accreditirte Geschäftsträger wären. Sie besitzen hiernach mit ihrer Familie, ihrem Geschäftspersonal und Haushalt die Extritorialität gegenüber dem preussischen Staate und sind daher frei von preussischen directen, nicht von preussischen indirecten Steuern. Die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, welche preussische Staatsunterthanen sind, haben das Recht der Extritorialität dem preussischen Staate gegenüber nicht. Nähere Vorschriften enthalten folgende Gesetze:

1) Gerichtsverfassungsgesetz, § 18, Abs. 2:

„Die Ehegatten und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesrathes, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.“

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit haben also nur die nichtpreussischen Mitglieder des Bundesrathes. Die Befreiung der nichtpreussischen Bundesrathesmitglieder von der preussischen Gerichtsbarkeit ist übrigens nicht auf die Zeit beschränkt, während welcher die Mitglieder des Bundesrathes in ihrer Eigenschaft als solche in Berlin anwesend sind (vgl. Ldwe, Commentar zur Strafproceßordnung, Anmerkung zu § 18, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

2) § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt sodann:

„Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.“

In Bezug auf die Bundesrathesmitglieder muß § 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes gemäß der Vorschrift in Art. 10 der Reichsverfassung dahin als modificirt gelten, daß für „Deutsche“ „Preußen“ zu setzen ist; d. h. also, nur nichtpreussische Familienglieder u. s. w. sind von der preussischen Gerichtsbarkeit befreit, preussische Familienglieder u. s. w. sind dieser Gerichtsbarkeit unterworfen. Der Ausdruck Bedienstete ist gewählt, um außer den Diensthoten auch solche Personen zu bezeichnen, welche als Lehrer, Haushofmeister u. dergl. im Dienste des Gesandten u. s. w. stehen“ (Notize zum Gerichtsverfassungsgesetz, S. 33).

§ 49, Abs. 2 der Strafproceßordnung bestimmt:

„Die Mitglieder des Bundesrathes sind (als Zeugen) während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesrathes . . . . . (außer mit Genehmigung ihres Landesherren) an diesem Orte zu vernehmen“,